

Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein
21. März 2018

Resolution2407(2018)

verabschiedet auf der 8210. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. März 2018

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 1928 (2010), 1985 (2011), 2050 (2012), 2087 (2013), 2094 (2013), 2141 (2014), 2207 (2015), 2270 (2016), 2276 (2016), 2321 (2016), 2345 (2017), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 10. Oktober 2016 in dieser Ziffer vorgesehenen Anhang

unter Hinweis auf den Zwischenbericht der Sachverständigengruppe vom 27. Februar 2017

unter Hinweis auf die in dem Bericht des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2017/1) für die Berichte der Sanktionsüberwachungsgruppe

unter Begrüßung der Anstrengungen der Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats gedenk der durch die Mitteilung des Präsidiums

in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, unabhängige Bewertungen, Analysen und Überprüfungen der Resolution 1874 (2009) festgelegten

feststellend, dass die Verbreitung neuer Waffensysteme nach wie vor ein ernstes Bedrohung für die internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel III Artikel

24. April 2019 zu verlängern, beschließt, dass dieses Mandat auch auf die in den Resolutionen 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) verhängten Maßnahmen Anwendung findet, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 14. März 2019 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. ersucht die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens August 2018 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, wie in Zielpunkt 4 der Resolution 2321 (2016) erbeten, ersucht ferner darum, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. September 2018 ihren Halbzeitbericht vorlegt, und ersucht außerdem um einen Schlussbericht an den Ausschuss spätestens am 1. Februar 2019 samt Feststellungen und Empfehlungen und ersucht ferner darum, dass die Sachverständigengruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens März 14. 2019 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. ersucht die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens 15 Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, und ersucht den Ausschuss, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Sachverständigengruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Sachverständigengruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. bekundet seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien nachdrücklich, auf dem Ausschuss nach Resolution 1718 (2006) und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.